# Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 (SG 411.500) Stand: 1. Januar 2016

Verordnung vom 13. Januar 2004	Änderung
Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen	Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen (Pflichtlektionenverordnung, PLV)
§ 1. Geltungsbereich <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen. <sup>2</sup> Für die Lehrpersonen an den von den Gemeinden geführten Schulen legen die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Bestimmungen fest. Vorbehalten bleibt § 101 Schulgesetz.	§ 1. Geltungsbereich <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die unbefristet angestellte Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen. <sup>2</sup> Für die Lehrpersonen an den von den Gemeinden geführten Schulen legen die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Bestimmungen fest. Vorbehalten bleibt § 101 Schulgesetz.
§ 1a. Pflichtlektionenzahl und Lektionenzuteilung <sup>1</sup> Die Festsetzung der Pflichtlektionenzahl von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtlektionenansätzen zusammengesetzt sind, sowie die Zuteilung der Lektionen und Fächer für die einzelnen Lehrpersonen im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung obliegen der Schulleitung. <sup>2</sup> Die Schulleitung rechnet Lektionen, die ihre Lehrpersonen an anderen vom Kanton geführten Schulen erteilen, an die Pflichtlektionenzahl an. <sup>3</sup> Die Schulleitung ist verpflichtet, jeder Lehrperson rechtzeitig Pflichtlektionenzahl und -pensum mitzuteilen. <sup>4</sup> Die von der Schulleitung gemäss Abs. 1 festgelegten Pflichtlektionenzahlen sind jeweilen vor Beginn des Schuljahres dem Erziehungsdepartement zur Überprüfung zuzustellen.	

#### § 2. Minus- und Überstunden

- <sup>1</sup> Minusstunden sind Jahreslektionen, die entgegen dem vereinbarten Beschäftigungsgrad nicht erteilt werden.
- <sup>2</sup> Überstunden sind Jahreslektionen, die über den vereinbarten Beschäftigungsgrad hinaus erteilt werden.
- <sup>3</sup> Minus- und Überstunden werden eins zu eins angerechnet.

#### § 3. Beschäftigungsgrad

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben Anspruch auf den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad. Um diesen garantieren und dennoch die Schwankungen bei den Lektionenzuteilungen auffangen zu können, können unbefristet angestellte Lehrpersonen dazu verpflichtet werden, während zwei aufeinander folgenden Schuljahren Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die maximal um +/– 2½ (Kindergarten, Primarschule) bzw. +/– 2 (übrige Schulen) Jahreslektionen vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad abweichen.

<sup>2</sup> Die dadurch entstandenen Minus- oder Überstunden sind pro Lehrperson einem durch die Schulleitung einzurichtenden und zu führenden Lektionenkonto zu verbuchen.

### § 4.

<sup>1</sup> Über die genannten Lektionen hinausreichende Abweichungen oder eine Fortsetzung der höheren oder der tieferen Beschäftigung über zwei Jahre sind erlaubt, wenn die Lehrperson und die Schulleitung damit einverstanden sind oder wenn mit den Abweichungen vom

#### § 3. Abweichung vom Beschäftigungsgrad

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben Anspruch auf den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad. <u>Um diesen garantieren und dennoch die Schwankungen bei den Lektionenzuteilungen auffangen zu können, können unbefristet angestellte Lehrpersonen dazu verpflichtet werden, während zwei aufeinander folgenden Schuljahren Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die maximal um +/- 2<sup>2</sup>/<sub>3</sub> (Kindergarten, Primarschule) bzw. +/- 2 (übrige Schulen) Jahreslektionen vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad abweichen.</u>

Sie können von der Schulleitung aus betrieblichen Gründen vorübergehend dazu verpflichtet werden, Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die maximal um +/- 23/3 (Kindergarten, Primarschule) bzw. +/- 2 (übrige Schulen) Jahreslektionen vom vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad abweichen.

<sup>2</sup> Die dadurch entstandenen Minus- oder Überstunden sind pro Lehrperson einem durch die Schulleitung einzurichtenden und zu führenden <u>Lektionenkonto</u> <u>Jahreslektionenkonto</u> zu verbuchen.

## § 4. <u>Lohn und Vertragsanpassung bei Abweichung vom Beschäftigungsgrad</u>

<sup>1</sup> Über die genannten Lektionen hinausreichende Abweichungen oder eine Fortsetzung der höheren oder der tieferen Beschäftigung über zwei Jahre sind erlaubt, wenn die Lehrperson und die Schulleitung damit einverstanden sind oder wenn mit den Abweichungen vom

Beschäftigungsgrad eine Kündigung oder Teilkündigung vermieden Beschäftigungsgrad eine Kündigung oder Teilkündigung vermieden werden kann. werden kann. <sup>2</sup> Wird die Abweichung nach § 3 Abs. 1 über das Lektionenkonto <sup>2</sup> Wird die Abweichung über das Lektionenkonto verbucht, ist sie jederzeit ohne Anpassung des Anstellungsvertrages möglich. verbucht, ist sie <del>iederzeit</del> ohne Anpassung des Anstellungsvertrages vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrades möglich. <sup>3</sup> Soll jedoch vom vertraglich festgehaltenen Lohn abgewichen werden, <sup>3</sup> Soll <del>jedoch</del> vom vertraglich festgehaltenen Lohn abgewichen werden, so bedarf die Lektionenerhöhung oder -senkung einer so bedarf die Lektionenerhöhung oder -senkung einer Vertragsanpassung und hat grundsätzlich unbefristet zu erfolgen. <del>Vertragsanpassung Anpassung des vertraglich festgelegten</del> Beschäftigungsgrades. und hat grundsätzlich unbefristet zu erfolgen. <sup>4</sup> In Ausnahmefällen, z.B. bei der Übernahme einer Stellvertretung, darf <sup>4</sup> In Ausnahmefällen, z.B. bei der Übernahme einer Stellvertretung, die Abweichung vom vertraglich festgehaltenen Lohn mit einem Während maximal zwei Jahren darf die-Abweichung vom vertraglich festgehaltenen Lohn mit einem befristeten Vertrag Zusatzvertrag befristeten Vertrag erfolgen. In diesem Fall darf sie maximal zwei Jahre erfolgen. In diesem Fall darf sie maximal zwei Jahre dauern. dauern. <sup>5</sup> Bei Übernahme einer den vertraglich vereinbarten <sup>5</sup> Bei Übernahme einer den vereinbarten Beschäftigungsgrad übersteigenden Stellvertretung, welche maximal zwei Monate dauert, Beschäftigungsgrad übersteigenden Stellvertretung, welche maximal ist die Auszahlung des zusätzlichen Lohnes im gegenseitigen zwei Monate dauert, ist die Auszahlung des zusätzlichen Lohnes im Einvernehmen ohne Vertragsanpassung möglich. gegenseitigen Einvernehmen ohne Vertragsanpassung möglich. § 4<sup>bis</sup> Stellvertretungen Neu 1 Bei einer Stellvertretung von bis zu vier Wochen kann die Lehrperson sich wahlweise die zusätzlichen Lektionen als Einzellektionen gutschreiben oder ausbezahlen lassen. Die Gutschrift auf das Einzellektionenkonto erfolgt zu 85 % des regulären Zeitwerts pro Lektion und die Auszahlung zu einem Ansatz von 85 % des regulären Lohns, wobei die Pflichtlektionenzahl sich nach der Stufe richtet, an der

unterrichtet wird.

Zusatzvertrag abzuschliessen.

<sup>2</sup> Bei einer Stellvertretung ab vier Wochen ist ein befristeter

§ 5. Lektionenkonto	§ 5. Lektionenkonto
<sup>1</sup> Die Lektionenkonten werden als Jahres- oder Semesterkonten geführt.	<sup>1</sup> Die Lektionenkonten werden als Jahres- <del>oder</del> <u>und</u> <del>Semesterkonten</del> <u>Einzellektionenkonten</u> geführt.
<sup>2</sup> 40 Einzellektionen entsprechen einer Jahres-, 20 Einzellektionen einer Semesterlektion.	<sup>2</sup> 40 Einzellektionen entsprechen einer Jahres <u>lektion.</u> , <del>20</del> Einzellektionen einer Semesterlektion.
	<sup>3</sup> Sind auf dem Lektionenkonto am Ende des Kalenderjahres mehr als 50 Einzellektionen, werden die darüber hinausgehenden Einzellektionen automatisch in Jahreslektionen umgewandelt.
§ 6.	§ 6.
<sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad bis zu 12 Jahreslektionen darf das Lektionenkonto einen Positivsaldo von maximal 6 Jahreslektionen aufweisen. Ab einem höheren Beschäftigungsgrad darf der Positivsaldo maximal 50% des Beschäftigungsgrades aufweisen. <sup>2</sup>	<sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad bis zu 12 Jahreslektionen darf das Lektionenkonto einen Positivsaldo von maximal 6 Jahreslektionen aufweisen. Ab einem höheren Beschäftigungsgrad darf der Positivsaldo maximal 50% des Beschäftigungsgrades aufweisen. Der Saldo des Jahreslektionenkontos darf am Ende des Schuljahres den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad um maximal 20 % über- oder maximal 10 % unterschreiten. <sup>2</sup>
<sup>3</sup> Der Negativsaldo darf –2 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> (Kindergarten, Primarschule) bzw. –2 (übrige Schulen) Jahreslektionen nicht unterschreiten.	<sup>3</sup> Der Negativsaldo darf –2% (Kindergarten, Primarschule) bzw. –2 (übrige Schulen) Jahreslektionen nicht unterschreiten. Überschreitet der Saldo am Ende des Schuljahres den maximal zulässigen Positivsaldo gemäss Abs. 1, sind die zu hohen Lektionenguthaben auszuzahlen. Unterschreitet der Saldo am Ende des Schuljahres den maximal zulässigen Negativsaldo gemäss Abs. 1, ist dies im folgenden Schuljahr auszugleichen oder auf Antrag der Lehrperson mit dem Lohnanspruch zu

verrechnen.

	In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung mit einer Lehrperson schriftlich vereinbaren, dass der zulässige Saldo gemäss Abs. 1 über- oder unterschritten wird. In der Vereinbarung sind ein Zeitplan und die Modalitäten für den Abbau auf den maximal zulässigen Positivsaldo oder den Aufbau auf den maximal zulässigen Negativsaldo festzulegen.
<sup>4</sup> Saldi, welche diese Werte über- oder unterschreiten, sind vorübergehend erlaubt, wenn die Lehrperson und die Schulleitung damit einverstanden sind und mit der Über- oder Unterschreitung eine Kündigung oder Teilkündigung vermieden werden kann.	<sup>4</sup> -Saldi, welche diese Werte über- oder unterschreiten, sind vorübergehend erlaubt, wenn die Lehrperson und die Schulleitung damit einverstanden sind und mit der Über- oder Unterschreitung eine Kündigung oder Teilkündigung vermieden werden kann.
§ 7. Lohnzahlung bei vollem Pensum <sup>1</sup> Die regelmässige Lohnzahlung darf ein volles Pensum nicht überschreiten. Zuviel geleistete Lektionen müssen an einer der betroffenen Schulen in Kompensation gegeben werden.	
§ 8. Umgang mit Minus- und Überstunden aus dem Lektionenkonto	§ 8. Umgang mit Minus- und Überstunden aus dem Lektionenkonto  Jahreslektionenkonto
<sup>1</sup> Eine Auszahlung von Überstunden aus dem Lektionenkonto ist nur gestattet, wenn eine Kompensation über das Lektionenkonto oder über Urlaub nicht möglich ist und den Interessen der Schule nicht zuwiderläuft.	<sup>1</sup> Eine Auszahlung von Überstunden aus dem Lektionenkonto  Jahreslektionenkonto auf Antrag einer Lehrperson ist nur gestattet, wenn eine Kompensation durch Freizeit über das Lektionenkonto oder über Urlaub nicht möglich ist und die Auszahlung den Interessen der Schule nicht zuwiderläuft.
<sup>2</sup> Die Schulleitung leitet das Auszahlungsbegehren an das Erziehungsdepartement weiter, welches für dessen Bewilligung und Ablehnung zuständig ist.	<sup>2</sup> Die Schulleitung leitet das Auszahlungsbegehren an das Erziehungsdepartement weiter, welches für dessen Bewilligung und Ablehnung zuständig ist.
<sup>3</sup> Falls eine Lehrperson aus dem Schuldienst tritt und das Lektionenkonto einen Minusstand aufweist, hat sie den zu viel bezogenen Lohn grundsätzlich zurückzuerstatten. Es ist ihr diesbezüglich eine angemessene Frist zu setzen. Zu viel bezogener	<sup>3</sup> Falls eine Lehrperson aus dem Schuldienst tritt und das <u>Lektionenkonto</u> <u>Jahreslektionenkonto</u> einen Minusstand aufweist, hat sie den zu viel bezogenen Lohn grundsätzlich zurückzuerstatten. <u>Es ist</u> <u>ihr diesbezüglich eine angemessene Frist zu setzen.</u> Zu viel bezogener

Lohn ist dann nicht rückerstattungspflichtig, wenn der Minusstand von der Schulleitung verfügt worden ist.

- <sup>4</sup> Falls eine Lehrperson aus dem Schuldienst tritt und das Lektionenkonto einen Plusstand aufweist, wird ihr der geschuldete Lohn ausbezahlt.
- <sup>5</sup> Die Umwandlung von Überstunden aus dem Lektionenkonto in Urlaub kann bei der Schulleitung beantragt werden.
- <sup>6</sup> Das Erziehungsdepartement legt in einer Weisung die näheren Ausführungsbestimmungen fest.

- Lohn ist dann nicht rückerstattungspflichtig, wenn der Minusstand von der Schulleitung verfügt worden ist.
- <sup>4</sup> Falls eine Lehrperson aus dem Schuldienst tritt und das <u>Lektionenkonto</u> einen Plusstand aufweist, wird ihr der geschuldete Lohn ausbezahlt.
- <sup>5</sup> Die <u>Kompensation</u> von Überstunden aus dem <u>Lektionenkonto</u> <u>Jahreslektionenkonto durch Freizeit</u> kann <del>bei</del> <u>von</u> der Schulleitung <del>beantragt</del> <u>auf Antrag bewilligt</u> werden.
- <sup>6</sup> Das Erziehungsdepartement legt in einer Weisung die näheren Ausführungsbestimmungen fest.

#### § 9. Altersentlastung

- <sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben Anspruch auf die Altersentlastung von jenem Schuljahr an, vor dessen vom Erziehungsrat festgesetzten Termin sie ihr 57. Altersjahr zurückgelegt haben.
- <sup>2</sup> Lehrpersonen, die nach Eintritt der Berechtigung gemäss Abs. 1 ihr Anstellungsverhältnis reduzieren, bleibt der Anspruch auf Altersentlastung erhalten.
- <sup>3</sup> Anstelle der Altersentlastung gemäss Abs. 1 kann die Schulleitung, sofern es der Schulbetrieb zulässt, den Lehrpersonen einen bezahlten Urlaub im Rahmen des vertraglichen Beschäftigungsgrades gewähren. Der Urlaub dauert ein Semester und muss zwischen dem vollendeten 57. und dem 62. Altersjahr bezogen werden. Der Urlaub ist schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen, die dem Zeitpunkt des Urlaubs zustimmen muss.
- <sup>4</sup> Die Lehrpersonen, welche anstelle der Altersentlastung den Urlaub beanspruchen, haben bei vorzeitiger Pensionierung die bereits bezogene Leistung anteilmässig zurückzuerstatten.

#### § 9. Altersentlastung

- <sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben Anspruch auf die Altersentlastung von jenem Schuljahr an, vor dessen vom Erziehungsrat festgesetzten Termin sie ihr 57. Altersjahr zurückgelegt haben.
- <sup>2</sup> Lehrpersonen, die nach Eintritt der Berechtigung gemäss Abs. 1 ihr Anstellungsverhältnis reduzieren, bleibt der Anspruch auf Altersentlastung erhalten.
- <sup>3</sup> Anstelle der Altersentlastung gemäss Abs. 1 kann die Schulleitung, sofern es der Schulbetrieb zulässt, den Lehrpersonen einen bezahlten Urlaub im Rahmen des vertraglichen Beschäftigungsgrades gewähren. Der Urlaub dauert ein Semester und muss zwischen dem vollendeten 57. und dem 62. Altersjahr bezogen werden. Der Urlaub ist schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen, die dem Zeitpunkt des Urlaubs zustimmen muss.
- <sup>4</sup> Die Lehrpersonen, welche anstelle der Altersentlastung den Urlaub beanspruchen, haben bei vorzeitiger Pensionierung die bereits bezogene Leistung anteilmässig zurückzuerstatten.

<sup>5</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs nach Abs. 3 entsteht ein Anspruch auf Ersatz der ausfallenden Urlaubstage, sofern die Krankheit oder der Unfall ärztlich bescheinigt wird. Die Krankheit oder der Unfall während des bezahlten Urlaubs ist umgehend zu melden.
1690
§ 12. Übergangsbestimmungen
Für die Umsetzung der §§ 3–8 dieser Verordnung beziehungsweise für die Anpassung der bestehenden unbefristeten Arbeitsverhältnisse gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr bis zum 1. August 2005. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Verträge angepasst sein. Für die Festlegung des neu zu berechnenden Beschäftigungsgrades ist grundsätzlich der Beschäftigungsgrad der letzten vier Jahre massgeblich.
<sup>2</sup> § 6 Abs. 3 und 3 <sup>bis</sup> treten nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren am 1. August 2031 in Kraft.
<sup>3</sup> Für Lehrpersonen, die vor der Aufhebung von § 9 Abs. 2 eine Altersentlastung erhalten und danach ihren Beschäftigungsgrad angepasst haben, bleibt der bisherige Umfang des Anspruchs auf Altersentlastung bestehen.

Bei einer weiteren Anpassung des Beschäftigungsgrads nach     Aufhebung von § 9 Abs. 2, wird der Anspruch auf     Altersentlastung neu beurteilt.  Die Verordnungsänderung ist zu publizieren; sie tritt mit     Ausnahme von § 6 Abs 3 und 3 <sup>bis</sup> am 1. August 2026 in Kraft. § 6     Abs 3 und 3 <sup>bis</sup> tritt am 1. August 2031 in Kraft.